

# Konsultation zum Aktionsplan Pflanzenschutzmittel

## Consultation sur le plan d'action Produits phytosanitaires

### Consultazione sul piano d'azione sui prodotti fitosanitari

Organisation / Organizzazione	JardinSuisse Unternehmerverband Gärtner Schweiz
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 94 5000 Aarau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. M. 2016 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).  
**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, nous vous en remercions.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques d'ordre général / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit Stellung zu nehmen zum Aktionsplan Pflanzenschutzmittelreduktion. Die Gärtnerbranche verfügt über eine gewissenhafte Ausbildung. Jeder Auszubildende wird gründlich zum Umgang mit Pflanzenschutzmittel geschult und hat mit dem Lehrabschluss die Fachbewilligung Pflanzenbehandlungsmittel erworben. Außerdem stehen seit 20 Jahren Kurse zur Erlangung der Fachbewilligung Pflanzenbehandlungsmittel bereit und es werden Weiterbildungskurse zu dieser Thematik angeboten.

Gärtner setzen nur gezielt und nur im wirklichen Bedarfsfall Pflanzenschutzmittel ein. Sie wollen beim Ausbringen sich selbst und die Umwelt nicht unnötig belasten. Um jedoch Pflanzen auf dem Markt anbieten zu können und konkurrenzfähig bei der Pflege der Pflanzen in Gärten sein zu können, gibt es Fälle wo Pflanzenschutzmittel dringend gebraucht werden. Dazu braucht es wirkungsvolle Präparate.

Es gilt nicht einfach die Reduktion der Menge verwendeter Pflanzenschutzmittel zu fordern, sondern es müssen umweltfreundliche und wirksame Mittel zur Verfügung stehen, die dann mit der Fachkenntnis richtig angewandt werden. Die Liste der zugelassenen Wirkstoffe darf aus Gründen der Resistenzbildung nicht übermäßig verkleinert werden.

Die Grüne Branche trägt die Vorschriften mit und wendet diese korrekt an. Dabei müssen die Vorschriften aber auch wirtschaftlich tragbar bleiben, da die schweizerischen Produzenten gegenüber dem Import nicht noch mehr benachteiligt werden dürfen. Ausländische Produzenten können auch wegen langeren Umweltvorschriften billiger produzieren.

Die zentralen Punkte unserer Eingabe sind:

- Applikationstechniken, für die es keine praktikablen Alternativen gibt, müssen möglich bleiben (z. Bsp. Spritzguns)
- Lenkungsabgaben sind kein probates Mittel zur Zielerreichung
- Hilfestellungen wie Warndienste, Forschungsprojekte und anderes mehr müssen für alle Branchen, welche von den Vorschriften betroffen sind, aufgebaut werden

Bei Fragen zu unseren Positionen steht Ihnen unser Herr Josef Poffet gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Carlo Vercelli  
Geschäftsführer

**Spezifische Bemerkungen / Remarques spécifiques / Osservazioni specifiche**

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
5. Ziele	Grundsätzlich tragen wir die Ziele mit.	
6.1.1 Reduktion der PSM-Anwendungen	Das Vorgehen, dass chemischer Pflanzenschutz nach allen anderen Methoden die letzte Möglichkeit ist, unterstützen wir. Dies entspricht dem Prinzip des integrierten Pflanzenschutzes.	Die Landwirtschaft ist nicht die einzige Branche, die von Vorschriften bezüglich dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln betroffen ist (Zierpflanzen- und Schnittblumenproduzenten, Baumschulen und auch der Garten- und Landschaftsbau).
6.1.1.1 Verzicht oder Teilverzicht auf Herbizide	Alternative Methoden müssen für alle betroffenen Branchen gefördert werden.  Die Reduktionsziele sollen nicht in der Direktzahlung berücksichtigt werden.	Die Reduktion von Herbiziden soll nicht in der Direktzahlungsverordnung berücksichtigt werden, da andere betroffene Branchen keine solchen Ausgleichszahlungssysteme kennen.
6.1.1.3 Reduktion der Anwendung von Fungiziden durch Anbau resisternter/robuster Kernobst-, Reb- und Kartoffelsorten	Die Forschung von resistenten Kulturen muss auch im Gartenbau vorantrieben werden.	Auch für Kulturen, die den Gartenbau betreffen, muss die Forschung vorantrieben werden.
6.1.1.6 Abgaben auf PSM	JardinSuisse lehnt diese Massnahme ab.  Eine Lenkungsabgabe auf PSM ist nicht das geeignete Instrument. Auf eine solche ist zu verzichten.	Es gibt so viele unterschiedliche Wirkstoffe, die dazu noch in verschiedenen Konzentrationen zum Einsatz kommen. Das Lenkungsabgabesystem wäre zu anspruchsvoll und komplex und ist dadurch nicht praxistauglich.  Die Betriebe müssen sich auf klare Regelungen stützen können. Entweder ist ein Mittel zugelassen oder nicht.

<b>Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe)</b>	<b>Antrag Proposition</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques</b>
<b>Capitolo (allegato)</b>	<b>Richiesta</b>	<b>Motivazione / Osservazioni</b>
6.1.2.2 Regionale Projekte der Anwendung und Emissionen	Im Rahmen von regionalen Projekten realisierte Biobed-Anlagen müssen auch für den Gartenbau inkl. Garten- und Landschaftsbau zugänglich sein.	Neue Geräte und Methoden müssen auch für die Gartenbau-Branche gleichberechtigt zugänglich gemacht werden. Finanzielle und anderweitige Unterstützung muss auch ihr zur Verfügung gestellt werden.
6.1.2.3 Förderung emissionsarmer Spritzgeräte	Keine Abgeltung über Direktzahlungen oder dann finanzielle Unterstützung auch von Branchen, welche nicht in der Direktzahlungsverordnung unterstehen (Baumschulen, Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau)	Um mit den vom Ausland auf den Schweizer Markt hineindrängenden Pflanzen konkurrenzfähig zu sein, müssen grosse Anstrengungen der Schweizer Betriebe unternommen werden. Zusätzlich hohe Ausgaben für neue Spritzgeräte brauchen finanzielle Unterstützung.  Auch SwissGAP / SuisseGarantie Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus werden regelmässig kontrolliert.
6.1.2.4 Einschränkung der Verwendung von „guns“ und Kanonen	Der Einsatz von Guns muss möglich bleiben.  Sie werden nur im ganz gezielten Einsatz gebraucht.	Es gibt keine praxistauglichen Alternativen zum Einsatz von GUNS in Baumschulen und Hochstammkulturn. Die Reglementierung des Einsatzes muss umsetzbar sein.  Bei den Gehölzkulturen, ins. Containerkulturen, ist ein Befahren mit Feldspritzern nicht möglich. Es braucht die Spritzguns, denn die Kulturen müssen von den Fahrweg aus gepflegt werden können.
6.1.3.1 Schliessen von Lückenindikationen	Internationale Zusammenarbeit wird sehr erwünscht	Der Austausch über die internationalen Organisationen ALPH (Zierpflanzen), ELCA (Gartenbau) sowie ENA (Stauden und Baumschulen) erfolgt regelmässig.
6.2.1 Reduktion der punktuellen Einträge ins Oberflächengewässer	Die neuen Systeme müssen auch für die Gartenbaubranche zur Verfügung stehen.  a) Innenreinigungssysteme für Spritzgeräte sind überall anzuwenden b) ebenso für Spülwassertank c) Förderung umweltschonen-	Baumschulen brauchen auch finanzielle Unterstützung für die Umrüstung ihres Spritzsystems. Baumschulen reinigen ihre Geräte ebenfalls auf der Kulturläche. Sie setzen dieselben Geräte wie die Landwirte ein. Dafür braucht es finanzielle Zuschüsse.

<b>Kapitel / Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
der Behandlungssysteme		
6.2.1.2 Reduktion der Abschwemmung von PSM in Oberflächengewässer	Klare Unterscheidung ist zwischen Landwirtschaft und Landschaftspflege nötig	6 m Abstand im Siedlungsgebiet einem faktischen Verbot.
a) strengere Anwendungsvorschriften zur Reduktion der Abschwemmung	Die bestehenden Abstandsvorschriften sind ausreichend und sollen nicht erweitert werden.	Um mit den vom Ausland auf den Schweizer Markt hineindrängenden Pflanzen konkurrenzfähig zu sein, müssen grosse Anstrengungen der Schweizer Betriebe unternommen werden. Zusätzlich hohe Ausgaben für neue Spritzgeräte brauchen finanzielle Unterstützung.
b) Förderung von technischen Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung	Finanzielle Unterstützung auch für Baumschulen ist nötig	
6.2.1.3 Entwicklung von Strategie zur Reduktion der PSM	Die Strategien dürfen nicht pauschale Vorschriften enthalten.	Die Strategien müssen wirkstoffbezogen aufgearbeitet werden, damit der unterschiedlichen Gefährdung Rechnung getragen wird.
6.2.1.4 Förderung der guten fachlichen Praxis zum Schutz der Gewässer auf Betriebs-ebene	Wir befürworten die Erarbeitung der guten fachlichen Praxis. Die Massnahmen allerdings, wie sie im Aktionsplan beschrieben sind, lehnen wir ab. Auch Beratungen bei Baumschulen sind erwünscht.	Die gute fachliche Praxis ist/wird in bestehenden Programme wie SwissGAP oder SuisseGarantie integriert. Neue Kontrollsysteme stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen.
6.2.2.4 Liste von PSM für die Hobbyanwendung	Eine Liste der PSM ist unbedingt nötig.	Hobbygärtner sollen möglichst keine chemisch synthetischen Produkte anwenden. Wenn dies doch in Ausnahmefällen nötig ist, soll bekannt sein (und gut bezeichnet sein), welche Produkte zur Verfügung stehen.
		Die Bezeichnung und die Vorschriften für die richtige Verwendung muss unmissverständlich und klar auf dem Produkt angebracht sein und nach dem neuen Chemikaliengesetz korrekt gehandhabt werden: Die Positivliste für den De-

<b>Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
		tailhandel bringt Rechtssicherheit.
6.2.2.5 Prüfung strengerer Kriterien für die Zulassung von PSM für nichtberufliche Anwender	We stimmen strengeren Richtlinien für Hobbyanwender zu.  Allerdings könnten nur gebrauchsfertige Mischungen für die Hobbyanwendung die Lösung sein.	Hobbyanwender brauchen klare Vorschriften  Hobbygärtner sollen möglichst keine chemisch synthetischen Produkte anwenden. Wenn dies doch in Ausnahmefällen nötig ist, soll bekannt sein (und gut bezeichnet sein), welche Produkte zur Verfügung stehen.  Die Bezeichnung und die Vorschriften für die richtige Verwendung muss unmissverständlich und klar auf dem Produkt angebracht sein und nach dem neuen Chemikaliengesetz korrekt gehandhabt werden: Die Positivliste für den De-tailhandel bringt Rechtssicherheit.
6.2.4.1 Anwendungsverbot entlang von Biotopen	We lehnen diese Massnahme ab	Die bestehenden Standards sind ausreichend. Neue, abweichende Regelungen für Spezialfälle sind unverhältnismäßig, schaffen Unklarheiten und Unsicherheiten.  Im Siedlungsgebiet sind alle Elemente sehr nah zusammen. Dort muss so oder so besonders gewissenhaft und gezielt vorgegangen werden. Siehe -> 6.2.1.2 Eine weitere Verschärfung der Vorschriften mit Pauschalabständen ist nicht notwendig.
6.3.1.1 Weiterbildungspflicht für die berufliche Anwendung von PSM	We unterstützen die Weiterbildungs-pflicht für die Fachbewilligung alle 5 Jahre, für berufliche Anwender, Lehrer und Berater.  Obligatorische Ausbildung für den Verkauf ist hier nicht zur regeln.	Um aktuelle Produkte und Methoden korrekt anzuwenden, braucht es regelmäßige Weiterbildung. Das BAG ordnet eine Prüfung zur Sachkenntnis beim Verkauf von PSM schon seit einigen Jahren an.  Obligatorische Ausbildung für den Verkauf von PSM ist durch den Sachkunde-nachweis in den Vorschriften des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) bereits geregelt.  Lehrer und Berater sind Multiplikatoren von Wissen und müssen deshalb zu jeder Zeit auf dem neuesten Stand der Wissenschaft sein.

<b>Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
6.3.1.2 Ausbau öffentlicher Beratung	Es braucht gute Warndienste und Beratungen müssen auch für Gärtner zur Verfügung stehen.	Nur mit rechtzeitigem Wissen sind die Befallprobleme in Freiland-Kulturen zu bewältigen. Direkte Handlung bedeutet minimaler Einsatz und mit dem Wissen des Warndienstes vor allem gezielter spezifischer Einsatz => das bewirkt schlussendlich eine Einsparung von PSM.
6.3.1.3 Grundbildung	Es soll keine zusätzliche spezifische Prüfung aufgebaut werden.	Die Kompetenzen erfolgen in den bestehenden Überprüfungen (QV, ÜKs)..
6.3.2.2. Weiterentwicklung des IP	Wir unterstützen diese Bestrebungen sehr. Der Gartenbau muss auch davon profitieren können.	Der schweizerische Zierpflanzenbau hat ein für andere Länder vorbildhaftes System zur Integrierten Produktion, das in SwissGAP und SuisseGarantie eingeflossen ist.
6.3.2.4 Bessere Vorhersage des Krankheits- und Schädlingsbefalls	Warndienst ist dringend nötig. Der Gartenbau muss auch davon profitieren können.	Nur mit rechtzeitigem Wissen sind die Befallprobleme in Freiland-Kulturen zu bewältigen. Direkte Handlung bedeutet minimaler Einsatz und mit dem Wissen des Warndienstes vor allem gezielter spezifischer Einsatz => das bewirkt schlussendlich eine Einsparung von PSM.
6.3.3.7 Erhebung der PSM Anwendungen in der Landwirtschaft	Ein flächendeckendes Monitoring wird abgelehnt. Ein solches muss risikoorientiert sein.	Das Kosten-/Nutzenverhältnis muss stimmen.
6.3.4.1 Zusammenarbeit Bund/Kantone	Die Massnahmen und Vorschriften sind unter Bund und Kantonen zu harmonisieren und abzustimmen.	Viele Betriebe arbeiten in verschiedenen Kantonen. Sie brauchen Klarheit.
6.3.4.6 Info für Öffentlichkeit	Info muss klar, präzis, einfach und minimal sein	Bei der heutigen Infoflut ist es nötig solchen wichtigen Themen wirklich bei der Bevölkerung ankommen zu lassen. Es muss verstanden werden, deshalb lieber wenig dafür klar, prägnant anbieten.
7.4 Nichtberufliche Anwender	Liste PSM für Hobbyanwender ge-	Hobbygärtner sollen möglichst keine chemisch synthetischen Produkte anwenden. Wenn dies doch in Ausnahmefällen nötig ist, soll bekannt sein (und gut

<b>Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>  wünscht	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>  bezeichnet sein), welche Produkte zur Verfügung stehen.  Die Bezeichnung und die Vorschriften für die richtige Verwendung muss unmissverständlich und klar auf dem Produkt angebracht sein und nach dem neuen Chemikallengesetz korrekt gehandhabt werden: Die Positivliste für den Detihandel bringt Rechtssicherheit.
---	--	---